

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Oktober 1993

<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme	
<input type="checkbox"/> Antrag	
Reg. Nr.:	
Präs./Helfbau	
Hochbau	
Finanzen	
Pol./Feuerw.	
Landw.	
Gesundheit	
Fürsorge	

**3255. Amtlicher Quartierplan Haspel, Niederhasli
(Bau- und Niveaulinien)**

In Ergänzung zu dem mit RRB Nr. 2104/1992 genehmigten amtlichen Quartierplan Haspel ersuchte der Gemeinderat Niederhasli um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Juni 1993 betreffend Festsetzung der dazugehörigen Bau- und Niveaulinien an der Brännlistrasse und an der Haagächerstrasse.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 6. Juli 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 1. Oktober 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs mehr anhängig.

Die an der Brännlistrasse und an der Haagächerstrasse auf je 19,30 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Bei der Einmündung der Haagächerstrasse in die Regensdorferstrasse S-3 werden die Verkehrsbaulinien der letzteren geöffnet.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Brännlistrasse und bei der Haagächerstrasse 3,0%.

Die gleichzeitig beschlossene teilweise Aufhebung der Gewässerabstandslinie am Haslibach kann mangels fehlender Zuständigkeit des Gemeinderates Niederhasli nicht genehmigt werden. Die Gewässerabstandslinien wurden gestützt auf § 67 PBG seinerzeit im Rahmen der Nutzplanung durch die Gemeindeversammlung Niederhasli festgesetzt und durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2483/1984 genehmigt. Sie müssten auch im gleichen Verfahren aufgehoben werden.

Der Vervollständigung der Quartierplanunterlagen, entsprechend der in § 31 der Quartierplanverordnung geforderten Bestandteile, steht im übrigen nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Niederhasli vom 29. Juni 1993 festgesetzte Ergänzung (Bau- und Niveaulinien) betreffend den amtlichen Quartierplan Haspel (RRB Nr. 2104/1992) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, 8155 Niederhasli (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von je zwei Bau- und Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Oktober 1993



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller
Roggwiller